ecOLogie
Ökologische Planungen
und Gutachten

Artenschutzfachbeitrag
für den B-Plan Nr. 96
„An den Carlshöher Linden“

Auftraggeber: Stadtverwaltung Neubrandenburg
Abt. 2.20 – SG Bauleitplanung
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg

Auftragnehmer: Andreas Matz
ECOLogie
Dorfstraße 42
17237 Hohenzieritz

Verfasser: Andreas Matz

Aufgestellt: Hohenzieritz den 21. Juni 2018

Entomologie | Chiropterologie | Ornithologie | Landnutzungsplanung

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung 2
2 Rechtliche Grundlagen 3
3 Das B-Plangebiet 4
4 Methoden und Geländeerfassung 6
5 Ergebnisse 7
6 Konfliktanalyse 10
7 Zusammenfassung erforderlicher Maßnahmen 17
8 Quellen 18

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Termine der Geländeerfassungen 6
Tabelle 2: Kartierte Brut- und Revierpaare 8

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des B-Plangebietes (gelbe Fläche) 5

Anlagen

Plan „Carl_01“ Faunistische Erfassung für den Bebauungsplan Nr. 96 „An den Carlshöher Linden“ - Brutvogelkartierung

Glossar

Habitat	Lebensraum einer bestimmten Tier- oder Pflanzenart,
Homerange	die Region eines Brutpaares, die alle Ressourcen umfasst um zu überleben und sich zu vermehren,
präferieren	bevorzugen, hier in Bezug zu Habitaten,
Sukzession	zeitliche Aufeinanderfolge der an einem Standort einander ablösenden Pflanzen- und Tiergesellschaften,
xylobiont	Holz bewohnend, im Holz lebend,

1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der Bebauungsplanung für das B-Plangebiet Nr. 96 „An den Carlshöher Linden“, war als Bestandteil des Umweltberichtes ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erbringen. In diesem Fachbeitrag war zu prüfen, ob durch die Planung streng geschützte Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und/oder einheimische wildlebende Vogelarten beeinträchtig werden können.

Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Plangebietes wurde von der unteren Naturschutzbehörde im Schreiben vom 21.11.2017 (Aktenzeichen: 661.22.3.1.5.107-2/2017) eine Potentialabschätzung für die Artengruppen Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Libellen, Käfer, Falter, Weichtiere und Gefäßpflanzen gefordert. Hiervon ausgenommen wurden bei den Säugetieren die Fledermäuse (Chiroptera) und bei den Käfern der Eremit (Osmoderma eremita). Für diese Arten und für sämtliche heimischen Vogelarten wurde eine Erfassung der Arten im B-Plangebiet vorgesehen. Sämtliche Geländekartierungen wurden durch den Verfasser vorgenommen.

Für die Artengruppe der Fledermäuse wurde für die vorhandenen und zum Abriss vorgesehenen Gebäuden, sowie für die Altbäume innerhalb des B-Plangebietes, eine umfassende Kontrolle potentieller Lebensstätten gefordert. Soweit Quartiernachweise erfolgten oder relevante Potentiale vorhanden sind, sollten im Zeitraum von Mai bis August Ausflugkontrollen mit dem Bat-Detektor durchgeführt werden.

Für die Artengruppe der Insekten waren umfassende Kontrollen aller potentiellen Brutbäume im Bereich des B-Plangebietes auf Nachweis des xylobionten Käfers Osmoderma eremita vorgesehen.

Für die Artengruppe der Vögel wurden mindestens drei Begehungen zur Erfassung der Brutvögel, vorrangig auf den Gehölzflächen, im Zeitraum von April bis Juli gefordert.

In Auswertung der Erfassungsergebnisse und der Potentialabschätzungen waren geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die Umsetzung der geplanten baulichen und sonstigen Maßnahmen zu erarbeiten.

Des Weiteren waren mögliche Ersatzmaßnahmen für potentielle und/oder verloren gegangene geschützte Lebensstätten zu beschreiben.

Bei anzunehmender Beeinträchtigung streng geschützter Arten, ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durch den Auftraggeber ein entsprechender Antrag auf Inaussichtstellung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu stellen.

2 Rechtliche Grundlagen

Regelungen zum Artenschutzrecht finden sich auf europäischer Ebene in der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 79/409/EWG), der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) sowie der EG-Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97). Auf nationaler Ebene werden diese durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die Landesnaturschutzgesetze (z.B. NatSchAG M-V) und die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) umgesetzt.

Die Artenschutzbestimmungen der §§ 44 bis 47 BNatSchG gelten unmittelbar und sind striktes Recht und als solche abwägungsfest. Sie erfassen alle gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG streng oder besonders geschützte Arten.

Alle Fledermäuse sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit der FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG) streng geschützte Arten.

Alle europäischen Vogelarten sind nach der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) besonders geschützt. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten den streng geschützten Arten anderer Artengruppen praktisch gleichgestellt.

Es ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu unterscheiden in ein:

- Tötungsverbot (Nr. 1) wildlebender besonders geschützter Arten,
- Störungsverbot (Nr. 2) wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und aller europäischen Vogelarten,
- Schädigungsverbot (Nr. 3) der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten.

Nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG ist es verboten jegliche Entwicklungsformen besonders geschützter Arten aus der Natur zu entnehmen, diese zu töten, zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 1, Nr. 2 genießen alle streng geschützten Arten und alle europäischen Vogelarten einen Schutz vor erheblicher Störung.

Als Störung ist jede negative Einwirkung auf die psychische Verfassung eines Tieres an den Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten zu verstehen. Dazu gehört das Reizen zur Flucht, jede Beeinträchtigung des Brutgeschäftes oder Verängstigung von Tieren oder ihrer Jungen. Eine Fortführung bisher üblicher Nutzung von Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht als Beeinträchtigung anzusehen.

Wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg einer lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert, ist immer eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes anzunehmen. (LANA 2010).

Nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 dürfen generell Fortpflanzungs- und Ruhestätten von besonders geschützten Arten nicht beschädigt, zerstört oder der Natur entnommen werden. Jede Beseitigung von Sommer- oder Winterquartieren von Fledermäusen, oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellt eine solche dar, auch wenn diese von den Tieren nicht ganzjährig als Schlaf- oder Ruheplatz genutzt werden.

Regelmäßig aufgesuchte Rast-, Schlaf-, oder Mauserplätze von Vögeln sind ebenfalls geschützte Ruhestätten.

Das Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Lebensstätten gilt auch, wenn aufgrund der Beschaffenheit eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht, dass Gebäudeteile als Lebensstätte von besonders geschützten Tieren genutzt werden. Eindeutige Indizien wie Kotspuren oder Nistmaterial reichen als mittelbarer Nachweis aus.

Für die Fortpflanzungsstätten von Vögeln gelten nach dessen Aufgabe artspezifische Schutzzeiträume. Siehe hierzu LUNG (2016). In der Brutzeit der heimischen Vögel, im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September, sind deren Brutstätten generell vor erheblichen Störungen zu schützen.

Der Schutz des Brutplatzes einiger Arten erlischt erst mit der dauerhaften Aufgabe des Reviers. Eine Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern einer Kolonie (in der Regel kleiner 10%) außerhalb der Brutzeit führt in der Regel zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz einer Fortpflanzungsstätte endet auch, wenn diese ihre Funktion auf natürliche Weise endgültig verloren hat.

Die „Erhaltung natürlicher Lebensräume wildlebender Tiere“ ist eines der Hauptziele der FFH-Richtlinie. In Artikel 1 derselben Richtlinie werden als solches alle Maßnahmen verstanden, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume und die Populationen wildlebender Tierarten in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen. Mit „Erhaltung“ ist in dieser Richtlinie im Artikel 1 Punkt e) und f) die Gesamtheit der Einwirkungen auf die betreffenden Lebensräume und die darin vorkommenden charakteristischen Arten, als auch alle biotischen und abiotischen Faktoren, welche die Habitate dieser geschützten Arten als Stadien des Lebenskreislaufes beeinflussen zu verstehen. Die betreffenden Arten sind in Anhang II und/oder IV der FFH-Richtlinie aufgeführt.

Soweit die ökologische Funktion, der von einem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 BNatSchG Absatzes 1 Nr. 3 nicht unmittelbar vor. Soweit erforderlich können als Vermeidungsmaßnahme vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (FCS- oder CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.

3 Das B-Plangebiet

Das B-Plangebiete „An den Carlshöher Linden“ befindet sich mittig im südöstlichen separat gelegenen Neubrandenburger Ortsteil Carlshöhe. Es umfasst ca. 19.000 m² und hat eine Ostwestausdehnung von 240 m und eine Nordsüdausdehnung von 130 m.

Südlich des Plangebietes liegt das rund 15 Jahre alte Eigenheimgebiet Carlshöhe, nördlich und westlich, der ältere Ortsteil.

Östlich angrenzend befindet sich der Waldfriedhof und das große Waldgebiet des Stargarder Stadtforstes.

Westlich erstreckt sich eine 28 Hektar große Agrarfläche, der dann westlich das Waldgebiet „Mühlenholz“ folgt.

Ca. 250 m nordnordwestlich liegt das bergbaurechtlich aktive Kiesbergwerk mit dem „Kiessee“.

Das B-Plangebiet wird im Norden durch die Kiesseestraße gebildet. Zentral im B-Plangebiet befindet sich eine vollständig entkernte Baracke (ehemaliger Hühnerstall) mit einem Grundriss von 88 x 13 m. Nördlich hiervon steht eine teilmassive ehemalige Heiz- und Bürobaracke mit einer Grundfläche von 26 x 7,5 m. Im Osten steht ein alter Garagenkomplex mit einer sechzig und einer fünfzig Meter langen Garagenzeile.

Südlich der Baracken unterlag die gesamte Fläche einer mehrjährigen freien Sukzession. Neben größeren ruderalen offenen Flächen bestehen mehrere junge Gehölz-Cluster, die teilflächig von nicht heimischen Arten dominierte werden.

An mehreren Randbereichen wurden erhebliche Mengen Gartenabfälle abgelagert.

Im Osten, innerhalb des Plangebietes, befindet sich ein ca. 1.500 m² großes bewohntes umzäuntes privates Wohngrundstück (Plan „Carl_01“).

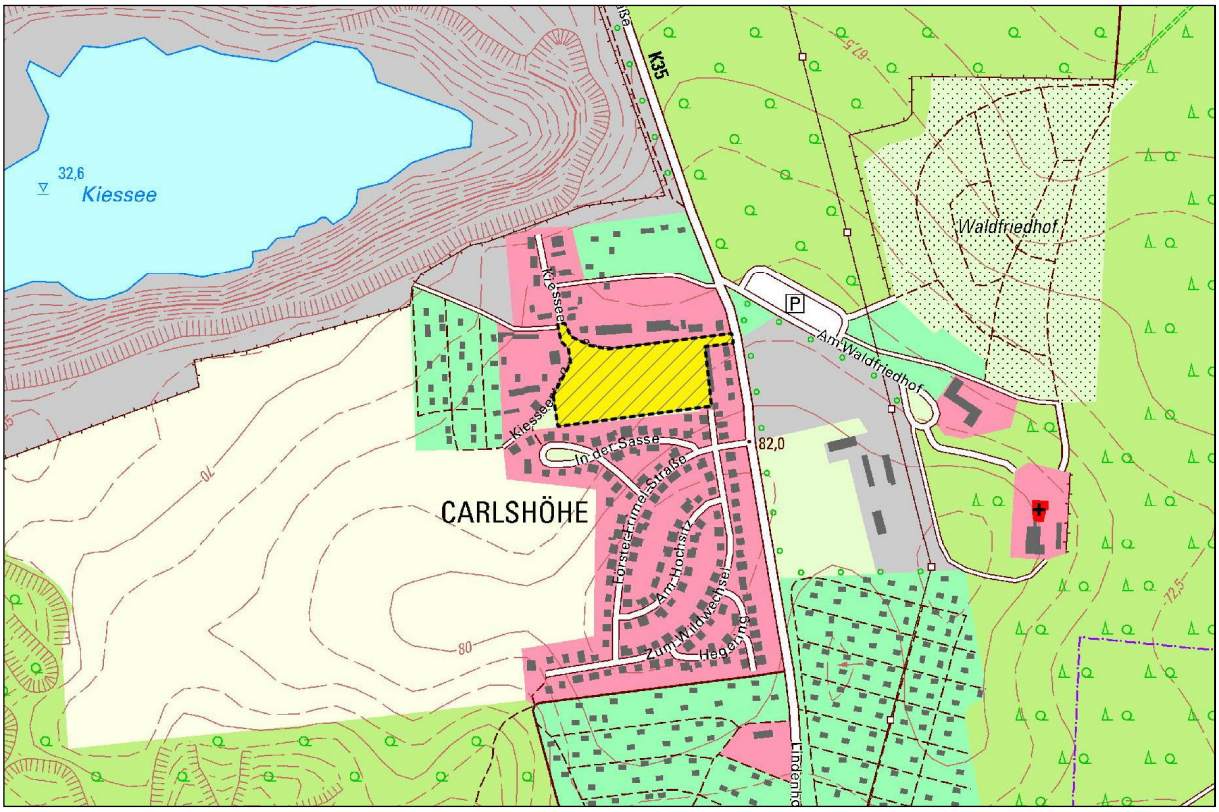

Abbildung 1: Lage des B-Plangebietes (gelbe Fläche).

4 Methoden und Geländeerfassung

Termine der Geländeerfassung:

Die Termine der faunistischen Geländeerfassungen werden in Tabelle 1 mit Zeitraum und Wetterbedingungen aufgelistet.

Tabelle 1: Termine der Geländeerfassungen

Termin	Zeit	Wetter
16. April	06:00 bis 12:00	8-11°C, bedeckt, N-Wind, 13 km/h
14. Mai	06:00 bis 12:00	15-23°C, sonnig, fast wolkenlos, O-Wind, 24 km/h
12. Juni	08:00 bis 15:00	14-19°C, bedeckt, W-Wind, 18 km/h

Methoden zur Geländeerfassung der Avifauna:

Es wurde entsprechend der anerkannten Methodenstandards nach SÜDBECK et al. (2005) zur quantitativen Erfassung von Brutvogelbeständen vorgegangen.

Die Wahl der Erfassungstermine erfolgte unter Berücksichtigung der in SÜDBECK et al. (2005) in den jeweiligen Artsteckbriefen dargestellten Wertungsgrenzen.

Zur Erfassung der Brutvögel wurden alle zugänglichen Flächen den Erfordernissen entsprechend aufgesucht und untersucht.

Eine Erfassung der Vögel erfolgte grundsätzlich sowohl akustisch als auch optisch. Es kam regelmäßig ein Fernglas (Carl Zeiss 10x42) zum Einsatz.

Die Kartierungen wurden nur bei Wetterbedingungen die eine optimale Erfassung erwarten ließen durchgeführt. Sie umfassen jeweils sechs Untersuchungsstunden.

Als Kartierungsgrundlage wurden GIS erstellte „Tages-Geländekarten“ verwendet.

Niststätten der gebäudebrütenden Vögel wurden mit der Kontrolle der Fledermäuse nachgesucht.

Methoden zur Geländeerfassung der Fledermausfauna:

Am 12. Juni erfolgte eine visuelle Untersuchung der Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser ab 30 cm und der Gebäudeaußen- und Gebäudeinnenstrukturen der Baracken innerhalb des B-Plangebietes.

Die visuelle Untersuchung der Gehölze auf Quartierspuren und -potentiale erfolgte ausschließlich von der Geländeebenen. Kleinere Höhlen im oberen Stammbereich können somit nicht sicher ausgeschlossen werden.

Die Gebäude wurden auf das Vorhandensein von Quartieren und auf Rückstände wie Kot und Urinspuren untersucht. Dazu wurden Gebäudefugen, Blechabdeckungen, Fensterbänke und Dachräume auf Spuren einer Besiedelung oder Nutzung überprüft.

Zur Kontrolle von Nischen und kleinen Zwischenräumen wurden, soweit erforderlich, Handscheinwerfer, Handspiegel, Zahnarztspiegel, Fototechnik und eine HD-Endoskop-Kamera verwendet.

Methoden zum Nachweises des Eremiten:

Es erfolgte eine gründliche visuelle Untersuchung der Altlinden entlang der östlichen Kiesseestraße und der solitären Rosskastanie am westlichen Ende der Kiesseestraße. Die visuelle Untersuchung erfolgte ausschließlich von der Geländeebenen.

Der Eremit hinterlässt über Kotpillen, Fraßspuren oder Chitinreste eine Vielzahl von dauerhaft am Besiedlungsort verbleibenden Spuren der Entwicklungsstadien. Eine Suche nach Imagines erfolgt nur bei vorhandenen Lebensraumpotentialen, primär bei vorhandenen Höhlungen mit rotbraunem Mulm.

5 Ergebnisse

Kartierergebnisse Brutvögel:

Die Ergebnisse der innerhalb des B-Plangebietes durchgeführten Brutvogelkartierungen werden in der Tabelle 2 aufgelistet und in Verbindung mit Plan „Carl_01“ abgebildet. Erfasst wurden 18 Brutvogelarten mit insgesamt 34 Brut- oder Revierpaaren.

Für einige BP wird ein genäherter Neststandort angegeben. Brutpaare außerhalb des B-Plangebietes werden dann mit dargestellt, wenn sich deren zentrale Reviere (Homerange) in das Plangebiet erstrecken.

In Tabelle 2 werden neben der Anzahl der kartierten Brutpaare, der arttypische Neststandort, die Gefährdungseinschätzung der Roten Listen und der Schutzstatus der Fortpflanzungsstätten entsprechend § 44 Abs. 1 BNatSchG angegeben.

Tabelle 2: Kartierte Brut- und Revierpaare.

Kürzel	Artname	RL_D	RL_MV	Standort Fortpflanzungsstätte	Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG		Anzahl Paare
					Schutz erlischt	geschützt	
A	Amsel	*	*	Ba, Bu	1	[1]	4
Ba	Bachstelze	*	*	N, H, B	3	[2]	1
Bm	Blaumeise	*	*	H	2	[2]	1
Dg	Dorngrasmücke	*	*	Bu	1	[1]	1
Fe	Feldsperling	V	3	H	2	[2]	3
Gf	Grünfink	*	*	Ba	1	[1]	1
Gi	Girlitz	*	*	Ba, Bu	1	[1]	1
Gp	Gelbspötter	*	*	Ba, Bu	1	[1]	1
Gr	Gartenrotschwanz	V	*	H, N	3	[2]	3
H	Haussperling	V	V	H	3	[2]	4
Hä	Bluthänfling	3	V	Ba, Bu	1	[1]	2
Hr	Hausrotschwanz	*	*	Gb	3	[2]	1
K	Kohlmeise	*	*	H	2	[2]	2
Kg	Klappergrasmücke	*	*	Bu	1	[1]	2
Mg	Mönchsgrasmücke	*	*	B, Bu	1	[1]	3
Rt	Ringeltaube	*	*	Ba, N	1	[1]	1
Sti	Stieglitz	*	*	Ba	1	[1]	2
Tt	Türkentaube	2	*	Ba, Gb	1	[1]	1
						Summe BP:	34
						Artenzahl:	18

Legende:
Standort der Fortpflanzungsstätte: B = Boden-, Ba = Baum, Bu = Busch-, N = Nischen-, H = Höhlenbrüter.
Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt: 1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode, 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte, 3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art);
als Fortpflanzungsstätte geschützt: [1] = Nest oder Nistplatz; [2] = System mehrerer jährlich abwechselnd genutzter Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte;
Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt: 1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode, 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte,
RL-D: Rote Liste Deutschland nach GRÜNEBERG et al. (2015); RL-MV: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern nach VÖKLER et al. (2014);

Brutvogelarten mit besonderem Schutz der Fortpflanzungsstätten:

Bei einigen kartierten Brutvogelarten erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätten nicht mit Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

Der gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG in LUNG (2016) definierte Schutz der Fortpflanzungsstätte wird in Tabelle 2 artspezifisch angegeben und in Plan „Carl_01“ dargestellt.

Die ganzjährig geschützten Brutstätten innerhalb des B-Plangebietes befinden sich sämtlich an bestehenden und zum Abriss vorgesehenen Gebäudestrukturen.

Mit Ausnahme der straßenbegleitenden Linden am östlichen Ende der Kiesseestraße, der westlich stehenden Rosskastanie und einiger Bäume auf dem privaten Grundstück, sind die bestehenden Gehölze und Hecken für Höhlen- und Nischenbrüter zu jung.

Die Brutpaare innerhalb des B-Plangebietes mit ganzjährig geschützten Fortpflanzungsstätten (Brutpaare auf dem privaten Wohngrundstück nicht inbegriffen) werden folgend einzeln aufgeführt:

- Hausrotschwanz in einer Gebäudenische an der Hinterfront der Heiz- und Bürobaracke,
- Gartenrotschwanz am Ostgiebel des ehemaligen Hühnerstalles hinter einer dichten Heckenstruktur,
- Haussperling mit drei Brutpaaren im Dachtraufbereich an der Westseite des Garagenkomplexes,
- Feldsperling im Dachtraufbereich an der südlichen Außenseite des ehemaligen Hühnerstalles,
- Kohlmeise an der nördlichen Außenseite des ehemaligen Hühnerstalles (Nistplatz hinter Vegetation verborgen),

Kartierergebnisse Fledermäuse:

Siehe hierzu Kapitel 6 „Konfliktanalyse“.

Kartierergebnisse Eremit:

Siehe hierzu Kapitel 6 „Konfliktanalyse“.

6 Konfliktanalyse

Artengruppe Säugetiere Mammalia:

Biber Castor fiber LINNAEUS, 1758 – Es besteht kein Lebensraumpotential. Ein Vorkommen im B-Plangebiet ist ausgeschlossen.

Haselmaus Muscardinus avellanarius (LINNAEUS, 1758) – Vorkommen in MV beschränken sich auf die Insel Rügen. Ein Vorkommen im B-Plangebiet ist ausgeschlossen.

Wolf Canis lupus LINNAEUS, 1758 – Es besteht kein Lebensraumpotential. Ein Vorkommen im B-Plangebiet ist ausgeschlossen.

Fischotter Lutra lutra LINNAEUS, 1758 – Es besteht kein Lebensraumpotential. Ein Vorkommen im B-Plangebiet ist ausgeschlossen.

Bei Umsetzung der Bebauungsplanung entstehen in Bezug zu streng geschützten Säugetierarten keine Verbotstatbestände gemäß des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG.

Artengruppe Amphibien Amphibia:

Es bestehen innerhalb und im näheren Umfeld des B-Plangebietes keine offenen Wasserflächen und keine relevanten Lebensraumpotentiale für Amphibien. Ein Vorkommen von autochthonen Tieren im B-Plangebiet wird ausgeschlossen. Es findet keine Beeinträchtigung von ökologischen Lebensraumfunktionen statt.

Bei Umsetzung der Bebauungsplanung entstehen in Bezug zu streng geschützten Amphibienarten keine Verbotstatbestände gemäß des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG.

Artengruppe Reptilien Reptilia:

Europäische Sumpfschildkröte Emys orbicularis (LINNAEUS, 1758) – Es besteht kein Lebensraumpotential. Ein Vorkommen im B-Plangebiet ist ausgeschlossen.

Schlingnatter Coronella austriaca LAURENTI, 1768 - Die Art ist für den Messtischblatt-Quadranten nicht gemeldet. Die Habitatausstattung ist für die Art pessimal. Ein Vorkommen im B-Plangebiet ist ausgeschlossen.

Zauneidechse Lacerta agilis (LINNAEUS, 1758) - Ein Vorkommen im Planungsgebiet ist sehr unwahrscheinlich. Umliegende Wohnbebauungen stehen einer Ausbreitung als Barriere entgegen. Eine Prädation durch Hauskatzen kann als pessimaler Faktor wirken.

Bei Umsetzung der Bebauungsplanung entstehen in Bezug zu streng geschützten Reptilienarten keine Verbotstatbestände gemäß des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG.

Artengruppe Libellen Odonata:

Es bestehen innerhalb und im näheren Umfeld des B-Plangebietes keine offenen Wasserflächen und keine relevanten Entwicklungs- oder Lebensraumpotentiale für Libellen. Das Vorkommen von autochthonen Tieren im B-Plangebiet wird ausgeschlossen. Es findet keine Beeinträchtigung von ökologischen Lebensraumfunktionen statt.

Bei Umsetzung der Bebauungsplanung entstehen in Bezug zu streng geschützten Libellenarten keine Verbotstatbestände gemäß des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG.

Artengruppe Käfer Coleoptera:

Breitrand Dytiscus latissimus (LINNAEUS, 1758) – Ein Vorkommen im B-Plangebiet ist ausgeschlossen.

Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer Graphoderus bilineatus (DEGEER, 1774) –´Ein Vorkommen im B-Plangebiet ist ausgeschlossen.

Hirschkäfer Lucanus cervus (LINNAEUS, 1758) – L. cervus ist ein Faunenelement der ursprünglichen europäischen Laub- und Laubmischwälder. Er besiedelt primär alte Eichen-, Eichen-Hainbuchen- sowie Kiefern-Traubeneichen-Wälder der Ebene und niederen Höhenlage. Geeignete Habitate der Art sind im Wirkbereich des Projektes nicht vorhanden. Die Art ist im Projektgebiet nicht verbreitet. Ein Vorkommen im B-Plangebiet ist ausgeschlossen.

Eremit Osmoderma eremita SCOPOLI, 1763 - O. eremita ist als Altholzrelikt ein Faunenelement der ursprünglichen Laub- und Laubmischwälder Europas. Er lebt ausschließlich in mit braunem Mulm gefüllten großen Höhlen alter, anbrüchiger, aber stehender und zumeist noch lebender Laubbäume. Für die Art bestehen im B-Plangebiet keine Lebensraumpotentiale. Ein Vorkommen im B-Plangebiet ist sehr unwahrscheinlich.

Erfassungsergebnisse:

Ein Nachweis des Eremiten konnte im B-Plangebiet nicht erbracht werden. Es wurden an den Bäumen keine Höhlen mit Mulm, keine relevanten Lebensraumpotentiale und ebenfalls keine Spuren von Entwicklungsstadien der Käfer gefunden.

Großer Eichenbock Cerambyx cerdo (LINNAEUS, 1758) – Die Art ist im Wirkraum des Projektes nicht verbreitet. Aktuell gibt es nur drei bekannte Vorkommen in MV. Ein Vorkommen im B-Plangebiet ist ausgeschlossen.

Menetries-Laufkäfer Carabus menetriesi (FALDERMANN IN HUMMEL, 1827) – C. menetriesi ist als stenotope Moorart in MV ausschließlich an der Peene und hier nur sehr punktuell verbreitet. Ein Vorkommen im B-Plangebiet ist ausgeschlossen.

Bei Umsetzung der Bebauungsplanung entstehen in Bezug zu streng geschützten Käferarten keine Verbotstatbestände gemäß des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG.

Artengruppe Schmetterlinge Lepidoptera:

Großer Feuerfalter Lycaena dispar (HAWORTH, 1803) – L. dispar ist eine hygrophile Tagfalterart. Deren Raupe ist oligophag und frisst prinzipiell an nicht sauren, also oxalatärmeren Ampfer-Arten. Aus MV waren bis in die jüngste Zeit ausschließlich Nachweise von Eiablagen und Raupenfunde an Fluss-Ampfer (Rumex hydrolapathum) bekannt geworden. Entscheidend für das Überleben der Art ist neben der Raupenfraßpflanze ein reichhaltiges Nektarpflanzenangebot, das entweder im Larvalhabitat oder im für die Art erreichbaren Umfeld vorhanden sein muss. Geeignete Habitate der Art sind im Wirkbereich des Projektes nicht vorhanden. Ein Vorkommen im B-Plangebiet ist ausgeschlossen.

Blauschillernder Feuerfalten Lycaena helle (DENIS & SCHIFFMÜLLER, 1775) – In MV gibt es nur ein bekanntes Vorkommen im Ueckertal. Geeignete Habitate der Art sind im Wirkbereich des Projektes nicht vorhanden. Ein Vorkommen im B-Plangebiet ist ausgeschlossen.

Goldener Scheckenfalter Euphydryas aurinia (ROTTEMBURG, 1775) - In Norddeutschen Tiefland kam die Art (Ökotyp) ausschließlich auf Feuchtstandorten vor. Feuchtwiesen, vor allem Pfeifengraswiesen, mesotroph-kalkreiche Nieder- und Quellmoore sind präferierte Lebensräume. Gegenwärtig liegen die letzten rezenten Vorkommen in MV ausschließlich in Durchströmungsmooren (am Galenbecker See, Blinde Trebel). Die Art besiedelt hier kalkreiche Niedermoore und Pfeifengraswiesen. Die Art ist im Projektgebiet nicht verbreitet.

Nachtkerzenschwärmer Proserpinus proserpina (PALLAS, 1722) – Die von der Raupe benötigten Futterpflanzen, (Onagraceae- insbesondere Eqilobium-Arten) kommen im B-Plangebiet nicht vor. Die Art ist hochwahrscheinlich im weiteren Umfeld des Projektgebietes nicht verbreitet. Ein Vorkommen im B-Plangebiet ist ausgeschlossen.

Bei Umsetzung der Bebauungsplanung entstehen in Bezug zu streng geschützten Schmetterlingsarten keine Verbotstatbestände gemäß des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG.

Artengruppe Weichtiere Mollusca:

Zierliche Tellerschnecke Anisus vorticulus (TROSCHEL, 1834) – A. vorticulus ist ein Bewohner sauberer, pflanzenreicher stehender Gewässer und Gräben die hinreichend durchsonnt sind. Ein Vorkommen im B-Plangebiet ist ausgeschlossen.

Schmale Windelschnecke Vertigo angustior (JEFFREYS, 1830) – V. angustior besiedelt eine breite Palette feuchter Lebensräume, vor allem Seggenriede, Schilfröhrichte, Pfeifengraswiesen, feuchte Hochstaudenfluren und Extensivgrünland werden bevorzugt. Für V. angustior ist das Vorhandensein einer gut ausgeprägten Streuschicht von großer Bedeutung, da diese sowohl das Nahrungsbiotop als auch den bevorzugten Aufenthalts- und Fortpflanzungsraum der Art darstellt. Geeignete Habitate der Art sind im B-Plangebiet nicht vorhanden. Ein Vorkommen im B-Plangebiet ist ausgeschlossen.

Vierzähnige Windelschnecke Vertigo geyeri LINDHOLM, 1925 – V. geyeri ist eine typische Art der offenen, oligo- bis mesotrophen Kalksümpfe und Kalkmoore mit konstant hohem Grundwasserspiegel. Lebensraumhabitate bestehen im Wirkraum nicht. Ein Vorkommen im B-Plangebiet ist ausgeschlossen.

Bauchige Windelschnecke Vertigo moulinsiana (DUPUY, 1849) - In MV besiedelt V. moulinsiana überwiegend nährstoffreiche, leicht saure bis basische Moore mit gleichmäßig hohem Grundwasserstand (JUEG 2004). Dies sind in der Regel eutraphente Röhrichte und Großseggensümpfe mit hochwüchsiger Pioniervegetation im Überflutungsbereich an See- und Flussufern. Geeignete Habitate der Art sind im Wirkbereich des Projektes nicht vorhanden. Ein Vorkommen im B-Plangebiet ist ausgeschlossen.

Gemeine Flussmuschel Unio crassus (PHILIPSSON, 1788) – Die Art kommt im Wirkraum nicht vor.

Bei Umsetzung der Bebauungsplanung entstehen in Bezug zu streng geschützten Mollusken keine Verbotstatbestände gemäß des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG.

Artengruppe Gefäßpflanzen Tracheophyta:

Alle in MV vorkommenden FFH-Arten der Bedecktsamer und Moose haben sehr spezielle Lebensraum- und Standortansprüche und können für das B-Plangebiet sicher ausgeschlossen werden.

Bei Umsetzung der Bebauungsplanung entstehen in Bezug zu streng geschützten Gefäßpflanzen keine Verbotstatbestände gemäß des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG.

Artengruppe Fledermäuse Chiroptera:

Im näheren Umfeld des B-Plangebietes ist aufgrund der bestehenden Habitatvielfalt das Vorkommen mehrerer Fledermausarten wahrscheinlich. Zu diesen Arten sind sowohl Siedlungsbewohner, welche Quartiere in Gebäudestrukturen präferieren, als auch typische Waldbewohner zu gezählt, die Quartiere in natürlichen Baumhöhlen bevorzugen.

Keine in M-V vorkommende Fledermausart kann als Nahrungsgast für das Vorhabengebiet sicher ausgeschlossen werden.

Erfassungsergebnisse:

Die barackenartigen, teils entkernten Gebäudestrukturen, bieten keine geeigneten Wochenstubenpotentiale für siedlungspräferierende Fledermäuse. Es wurden keine Spuren einer Quartiernutzung durch Fledermäuse an den Gebäuden im B-Plangebiet gefunden.

Kleinere Zwischenquartierpotentiale in den alten Straßenlinden oder unter nicht einsehbaren Gebäudestrukturen können nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

Winterquartierpotentiale bestehen im B-Plangebiet nicht.

Vermeidungsmaßnahme:

Ein Rückbau der Gebäude sollte außerhalb des Zeitraumes möglicher Sommerquartierbesetzungen vom 01. März bis zum 30. September durchgeführt werden. Diese Vermeidungsmaßnahme ist zeitlich deckungsgleich zu den Schutzmaßnahmen für gebäudebrütende Vögel (siehe dort).

Eine Beauftragung einer ökologischen Baubegleitung wird nicht gefordert.

Werden bei Arbeiten in nicht einsehbaren Gebäudebereichen (Dachkästen, Zwischenböden, Innen- und Außen-Verschalungen) Lebensstätten mit Tieren entdeckt, sind die Arbeiten unverzüglich an dieser Stelle einzustellen und die untere Naturschutzbehörde zu informieren. Es ist dann eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zur Zerstörung von Lebensstätten besonders und streng geschützter Tiere zu stellen. Für jede Beschädigung oder Beseitigung von Quartierstrukturen sind entsprechende Ersatzmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang vorzunehmen.

Ersatzmaßnahmen:

Es wird aufgrund entstehender Strukturverluste die Anbringung von zwei Fledermausflachkästen im engen räumlichen Zusammenhang empfohlen.

Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen, treten bei Umsetzung der Bebauungsplanung, in Bezug zu streng geschützten Fledermausarten, keine Verbotstatbestände gemäß des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein.

Artengruppe Vögel Aves:

1. Prüfung und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG		
1.1 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
a) Können Tiere oder ihre Entwicklungsformen gefangen, beschädigt oder getötet werden, oder erhöht sich deren Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant?	[x] ja	[ ] nein
Bei Gebäuderückbauten und Gehölzrückschnitten in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September und einem Oberbodenabtrag vom 01. März bis zum 31. August ist eine Tötung und Verletzung von Jungvögeln oder Entwicklungsstadien nicht auszuschließen.		
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	[x] ja	[ ] nein
Gebäuderückbauten haben in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September zu unterbleiben. Anderenfalls ist unmittelbar vor einem Eingriff in die Gebäudestruktur eine nochmalige Kontrolle aller relevanten Strukturen durch einen erfahrenen Ökologen vorzunehmen. Bei Nachweisen geschützter Fortpflanzungsstätten hat ein Eingriff zu unterbleiben. Das Rodungs- und Rückschnittverbot von Gehölzen und Hecken ist vom 01. März bis 30. September gemäß § 39 BNatSchG einzuhalten. Ein Abtrag von lebenden Oberböden muss außerhalb der Hauptbrutzeit von Bodenbrütern im Zeitraum vom 31. August bis zum 01. März erfolgen.		
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen, verletzt oder getötet oder besteht weiterhin ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko?	[ ] ja	[x] nein
Bei konsequenter Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen tritt ein Verbotstatbestand nicht ein.		
Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG tritt ein:	[ ] ja	[x] nein
1.2 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a) Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	[x] ja	[ ] nein
Für brütende Vogelarten im nahen Umfeld potentieller Baustellen des B-Plangebietes können Störungen durch den Baustellenbetrieb, Vergrämungen, die Aufgabe von Gelegen oder das Verlassen von Brutplätzen nicht ausgeschlossen werden. Das temporäre Auftreten des Menschen im Siedlungsbereich wird von den im B-Plangebiet nachgewiesenen Arten toleriert.		
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	[x] ja	[ ] nein
Das Rodungs- und Rückschnittverbot von Gehölzen und Hecken ist vom 01. März bis 30. September gemäß § 39 BNatSchG einzuhalten. Ein Abtrag von Oberböden muss außerhalb der Hauptbrutzeit von Bodenbrütern im Zeitraum vom 31. August bis zum 01. März erfolgen. Bei der Errichtung der Baustelleneinrichtungen und einem Beginn des Baubetriebes vor der Brutsaison (01. März) wird eine signifikante Störung von Brutpaaren ausgeschlossen, da davon auszugehen ist, dass die Vögel, die eine hohe Variabilität in der Brutplatzwahl besitzen, sich den temporären Situationen durch eine geeignete Brutplatzwahl anpassen und bestehende Störungen dann tolerieren.		

Am Rande und außerhalb des B-Plangebietes bestehen eine Vielzahl von Gebäude- und Gehölzstrukturen, die ein flexibles Ausweichen der Brutvögel im räumlichen Zusammenhang ermöglichen.		
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten weiterhin erheblich gestört?	☐ ja	☒ nein
Soweit die Tiere ihre Brutplatzwahl während der bestehenden Bausituation treffen, ist von einer erheblichen Störung nicht mehr auszugehen. Ein flexibles Ausweichen der Brutvögel im räumlichen Zusammenhang ist möglich.		
Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt ein:	☐ ja	☒ nein
1.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.		
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☒ ja	☐ nein
Auch bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung werden durch das Projekt folgende ganzjährig geschützten Brutstätten beschädigt oder zerstört: - ein Brutpaar des Hausrotschwanzes in einer Gebäudenische an der Hinterfront der Heiz- und Bürobaracke, - ein Brutpaar des Gartenrotschwanzes am Ostgiebel des ehemaligen Hühnerstalles hinter einer dichten Heckenstruktur, - drei Brutpaare des Haussperlings im Dachtraufbereich an der Westseite des Garagenkomplexes, - ein Brutpaar des Feldsperlings im Dachtraufbereich an der südlichen Außenseite des ehemaligen Hühnerstalles, - ein Brutpaar der Kohlmeise an der nördlichen Außenseite des ehemaligen Hühnerstalles, Es ist von einem Totalverlust aufgeführter Fortpflanzungsstätten auszugehen.		
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	☒ ja	☐ nein
Gebäuderückbauten haben in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September zu unterbleiben. Anderenfalls ist unmittelbar vor einem Eingriff in die Gebäudestruktur eine nochmalige Kontrolle aller relevanten Strukturen durch einen erfahrenen Ökologen durchzuführen. Bei Nachweisen besetzter geschützter Fortpflanzungsstätten hat ein Eingriff zu unterbleiben. Das Rodungs- und Rückschnittverbot von Gehölzen und Hecken ist vom 01. März bis zum 30. September gemäß § 39 BNatSchG einzuhalten. Ein Abtrag von lebenden Oberböden muss außerhalb der Hauptbrutzeit von Bodenbrütern im Zeitraum vom 01. März bis 31. August erfolgen. Maßnahmen zum Erhalt der dauerhaften ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) werden für sieben Höhlenbrüter und zwei Nischenbrüter erforderlich.		
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?	☐ ja	☒ nein
Für den Verlust von ganzjährig geschützten Fortpflanzungsstätten von sieben Höhlenbrütern und zwei Nischenbrütern sind vor Baubeginn adäquate Ersatzlebensstätten im engen räumlichen Zusammenhang zu schaffen. Sämtliche Ersatzlebensstätten müssen vor dem 01. März des Jahres des Eingriffes voll funktionsfähig sein. Zur Maßnahmenbeschreibung siehe das folgende Kapitel 7.		
Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG tritt ein:	☒ ja	☐ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen) Prüfung Avifauna abgeschlossen	[x] ja [ ] nein
Eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Nr. 2 BNatSchG wird erforderlich.	

7 Zusammenfassung erforderlicher Maßnahmen

Der Erhalt strukturreicher Gehölzflächen und der Erhalt avifaunistisch wichtiger Habitatfunktionen kann in diesem Artenschutzfachbeitrag nicht aufgezeigt werden. Dies ist in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan über sinnvolle Kompensationsmaßnahmen darzustellen, die sich wegen des unvermeidlichen Eingriffs in die bestehenden Biotope und Habitatfunktionen notwendigerweise ergeben.

Für die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten streng geschützter Vogelarten ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein entsprechender Antrag auf Inaussichtstellung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu stellen.

Es sind aufgrund entstehender Verluste von Fortpflanzungsstätten sieben witterungsbeständige Höhlennistkästen aus Holzbeton (mit Eignung für Meisen, Sperlinge oder Gartenrotschwänze) im engen räumlichen Zusammenhang anzubringen. Mit einem Durchmesser des Einflugloches von 32 mm und einem Brutraumbodenabstand von ca. 17 cm als Marderschutz.

Es sind aufgrund entstehender Verluste von Fortpflanzungsstätten zwei witterungsbeständige Halbhöhlennistkästen aus Holzbeton und Räubersicherung (mit Eignung für Hausrotschwanz, Bachstelze oder Grauschnäpper) im engen räumlichen Zusammenhang anzubringen.

Sämtliche Ersatzlebensstätten müssen vor dem 01. März des Jahres des geplanten Eingriffes in die Gebäudestrukturen voll funktionsfähig sein.

Der Rückbau der Gebäude im B-Plangebiet muss zum Schutz gebäudebrütender Arten in der Zeit vom 30. September bis zum 01. März erfolgen. Anderenfalls ist unmittelbar vor einem Eingriff in die Gebäudestruktur eine nochmalige Kontrolle aller relevanten Strukturen durch einen erfahrenen Ökologen vorzunehmen.

Die Rodung- und der Rückschnitt von Gehölzen und Hecken ist nur in der Zeit vom 30. September bis zum 01. März, außerhalb der Brutzeit zulässig.

Ein Abtrag von Oberböden muss außerhalb der Hauptbrutzeit von Bodenbrütern, im Zeitraum vom 31. August bis zum 01. März erfolgen.

Es wird aufgrund entstehender Strukturverluste für die Fledermausfauna die Anbringung von zwei Fledermausflachkästen im engen räumlichen Zusammenhang empfohlen.

8 Quellen

Literatur

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

LANA - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. BfN.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C., SUDFELD, (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

VÖKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Hrsg. Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Gesetze und Normen

BNATSCHG - GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

LUNG (2016): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten, 08. Nov. 2016, Güstrow.

NATSCHAG MV - GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN ZUR AUSFÜHRUNG DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (Naturschutzausführungsgesetz MV - NatSchAG MV) vom 23. Feb. 2010, GVOBl. MV 2010 S. 66. Zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Januar 2015 (GVOBl. MV S. 30)